



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7125/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

1827 /AB
1995 -09- 15

zu

1878 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1878/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Hausdurchsuchung auf Grund zweifelhafter Informationen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welchen konkreten Inhalt haben diese anonymen Hinweise im genauen und vollständigen Wortlaut?

2. a) Was haben die "gepflogenen Erhebungen" diesbezüglich "bestätigt"? Sind die "anonymen Hinweise" und die "gepflogenen Erhebungen" in ihrem Ergebnis darüber hinausgegangen, daß Mag. Franz Sch. in seiner Aktivzeit Sicherheitsbeauftragter des ORF gewesen ist?
b) Wenn ja, inwieweit?

3. a) Sind die "anonymen Hinweise" und die "gepflogenen Erhebungen" in ihrem Ergebnis darüber hinausgegangen, daß Mag. Franz Sch. Offizier, nämlich zuletzt Hauptmann der Reserve, gewesen ist und ihm anlässlich der Beendigung seiner diesbezüglichen Dienstleistung durch Erreichung der Altersgrenze Dank "für die langjährigen treuen Dienste, die (er) der Republik Österreich geleistet" ausgesprochen hat und ihm für seinen "weiteren Lebensweg alles Gute" gewünscht worden ist?
b) Wenn ja, inwieweit?

4. a) Sind die "anonymen Hinweise" und ist das Ergebnis der "gepflogenen Erhebungen" darüber hinausgegangen, daß Mag. Franz Sch. vom Bundeskanzler der "Staatspreis für Publizistik im Interesse der Landesverteidigung" verliehen worden ist?
b) Wenn ja, inwieweit?
5. a) Sind die "anonymen Hinweise" bzw. das Ergebnis der "gepflogenen Erhebungen" darüber hinausgegangen, daß es sich bei dem "Schützenverein", der in dem zitierten Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl genannt ist, um eine Gliederung des Heeressportvereins handelt?
b) Wenn ja, inwieweit?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Der in der Anfrage genannte gerichtliche Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl ist im Rahmen des beim Landesgericht Eisenstadt anhängigen Strafverfahrens gegen u.T. wegen § 75 StGB (Explosion von Sprengkörpern in Oberwart und Stinatz im Februar 1995, wobei 4 Personen getötet bzw. eine weitere schwer verletzt wurden) eingangen. Das Verfahren befindet sich weiterhin im Stadium der nichtöffentlichen gerichtlichen Vorerhebungen. Die Gewährung der Akteneinsicht - bei der in der Anfrage beherrschten Wiedergabe des Wortlautes der anonymen Hinweise und der Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen handelt es sich faktisch um eine Teileinsichtnahme - fällt gemäß § 82 StPO ausschließlich in den Bereich der von der Justizverwaltung unabhängigen Rechtsprechung. Das Erfordernis der gerichtlichen Bewilligung einer solchen Akteneinsicht kann nicht im Wege einer parlamentarischen Interpellation umgangen werden.

Ich bitte daher um Verständnis, daß ich mich aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage sehe, den Wortlaut der anonymen Hinweise oder den Inhalt anderer Aktenteile, die Grundlage des in der Anfrage erwähnten Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehls des Landesgerichtes Eisenstadt vom 11.5.1995 waren, bekanntzugeben.

Erwähnen möchte ich noch, daß der zuständige Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Justiz dem vom gegenständlichen Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl Betroffenen auf Grund eines an mich gerichteten Rechtsschutzersuchens vom 14.6.1995 mit Schreiben vom 21.6.1995 auch darauf hingewiesen hat, daß gemäß § 113 Abs. 1 StPO allen, die sich durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters beschwert erachten, das Recht zusteht, bei der Ratskammer Beschwerde zu erheben.

15. September 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Fricke". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending from the end of the first name towards the end of the last name.